

Erläuterungen zur Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung)

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung) trat mit 1. September 2015 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung.

Die Novellierung der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO.

Gemäß § 22 Abs. 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR-Niveau 7.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können. Die Gliederung der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt in jedem Modul jene Qualifikationsbereiche, durch die der Berechtigungsumfang entsprechend § 149 GewO bestimmt ist.

Der Qualifikationsstandard ist in den Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe „Holzbau-Meister“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Der Qualifikationsstandard ist in Anwendung auf die komplexen Projekte im Arbeitsbereich zu sehen.

Ebenso ist beiden Anlagen das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfung (mündlich und schriftlich), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und die Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbetrautes in weiterer Folge lediglich die Kurzform Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung Holzbau, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter:innen der Bundesinnung Holzbau, sondern auch Fachexpert:innen aus Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer:innen bei der Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

Besonderer Teil

Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:

Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 - Qualifikationsniveau

In der Prüfungsordnung wurde festgelegt, dass derart zu prüfen ist, dass sich die Qualifikationsanforderungen an folgenden Deskriptoren orientieren:

Die Absolvent:innen der Befähigungsprüfung sollen über hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind, spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen sowie Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams), verfügen.

Der Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die Module 1 bis 3 der Befähigungsprüfung dar und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfungsordnung.

Zu § 3 - Gliederung und Durchführung

Zu Zusammensetzung der Prüfungskommission

Es erfolgt eine Angleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Gemäß § 352a Abs. 2 GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer:innen und die an diese Beisitzer:innen zu stellenden Anforderungen, erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Die Anforderungen für die zwei weiteren Beisitzer:innen (gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO) werden in § 3 Abs. 5 und 6 der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung geregelt.

Diese müssen entweder eine der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen - Studienrichtung Bauwesen,

Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder Kunsthochschule - Studienrichtung Architektur auf NQR-Niveau 7 an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule oder die Zimmermeister-Befähigungsprüfung, Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung oder Baumeister-Befähigungsprüfung abgeschlossen haben.

Der Prüfungskommission hat jedenfalls mindestens ein Beisitzer/eine Beisitzerin anzugehören, welcher/welche eine Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung oder eine Zimmermeister-Befähigungsprüfung abgeschlossen hat.

Zu Gliederung und Durchführung

Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die jeweils in mehrere Gegenstände gegliedert sind.

Modul 1 „Bautechnik, Baukonstruktion, Bautechnologie und Unternehmensführung“ umfasst die Gegenstände

1. Bautechnik,
2. Baukonstruktion,
3. Bautechnologie und
4. Unternehmensführung.

Modul 2 „Komplexe Projekte im Holzbau-Meistergewerbe“ umfasst die Gegenstände

1. Projektentwicklung und Einreichplanung,
2. Ausführungsplanung und Details,
3. Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik,
4. Projektmanagement und Bauleistungskalkulation und
5. Unternehmensstrategie.

Modul 3 „Komplexe Aufgaben im Holzbau-Meistergewerbe“ umfasst die Gegenstände

1. Entwicklung, Planung und Berechnung unter rechtlichem Aspekt,
2. Entwicklung, Planung und Berechnung unter technischem und fachlichem Aspekt und
3. Baumanagement und Bauleitung.

Die Reihenfolge der Module wurde vorgegeben, wodurch das Modul 1 vor den Modulen 2 und 3 abzulegen ist und damit fachlich theoretische Schwerpunkte den holzbaupraktischen Themen vorgelagert werden.

Zu Anwesenheit der Prüfungskommission

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Im Modul 1 in den schriftlich zu prüfenden Gegenständen „Bautechnik“ und „Baukonstruktion“ und im Modul 2, ebenfalls schriftlich, ist die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidat:innen erforderlich ist.

Das Modul 1 in den mündlich zu prüfenden Gegenständen „Bautechnologie“ und „Unternehmensführung“ und das Modul 3, ebenfalls mündlich, erfordert die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann allerdings beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

Zu Anrechnungsmöglichkeiten

Die Anrechnungsmöglichkeiten wurden im § 3 Abs. 8 der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung neu geregelt. Es werden tabellarisch gegliedert nach den einzelnen Gegenständen die jeweiligen anzurechnenden Ausbildungen angeführt.

Zu den einzelnen Modulen:

Die Gestaltung der einzelnen Module unterscheidet sich teilweise in Struktur und Aufbau von jener der Befähigungsprüfungsordnung 2015, weshalb eine direkte Vergleichbarkeit nicht durchgehend gegeben ist. Insgesamt hat sich die Prüfungsdauer der Prüfungsordnung aus dem Jahr 2015 von 66 Stunden und 35 Minuten auf insgesamt 121 Stunden und 45 Minuten verlängert.

Die Komplexität der Bauprojekte der Holzbau-Meister hat sich aufgrund der vermehrten Anforderungen, die sich u.a. aus den Bereichen Klimaschutz (Dämmungen, PV Anlagen, begrünte Dächer, CO₂ Bindung etc.), Recycling von Baurestmassen, Berücksichtigung von extremen Wetterereignissen wie Starkregen, Hochwasser, Hangrutschungen sowie extreme Hitze in den letzten Jahren deutlich erhöht. Weiters werden Bauwerke aus Holz immer extensiver gebaut, Beispiele dafür sind u.a. Hochhäuser aus Holz, bei denen komplexere Anforderungen als in der Vergangenheit gestellt werden. Das erfordert den Einsatz neuer Materialien und Materialkombinationen (zB Buchen-LVL, Holz-Beton-Verbundkonstruktionen oder vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen). Außerdem ergibt sich aus den neuen Aufgabenstellungen auch die Notwendigkeit, die Implementierung neuer Prozesse, Konstruktionen und Aufbauten, die alle Anforderungen (zB an Bauphysik, Tragwerksplanung, Nachhaltigkeit, Gefahrenbeurteilung, Qualitätssicherung etc.), die Gebäude dieser Größenordnung mit sich bringen, zu erfüllen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde die neue Prüfungsordnung an das Niveau 7 angepasst und vermehrt projektorientiert gestaltet, was sich im Prüfungsstoff und somit auch in der Prüfungsdauer widerspiegelt.

Die Veränderung der Prüfungsdauer ergibt sich außerdem durch die Erfahrungswerte der letzten Jahre, die gezeigt haben, dass für viele Kandidat:innen die Prüfungszeit zu knapp bemessen war. Damit wird unnötiger (Zeit)Druck von den Prüfungskandidat:innen genommen. Zusätzlich wurde in den Prüfungsaufgaben und im Prüfungsablauf vermehrt auf die Praxisorientiertheit der Prüfungsbeispiele Rücksicht genommen, wodurch die Angaben und Beilagen umfangreicher werden und dadurch für die Prüfungskandidat:innen eine längere Vorbereitungsphase (Lese- und Vorbereitungszeit) zum Erfassen der Angaben entsteht.

Daher werden im Folgenden die neuen Prüfungsdauern pro Modul bzw. Qualifikationsbereich zugeordnet und nicht nach Gegenständen und Fächern der Prüfungsordnung 2015.

Modul 1: Bautechnik, Baukonstruktion, Bautechnologie und Unternehmensführung (§§ 4 - 8)

Das Modul 1 umfasst vier Gegenstände, von denen zwei Gegenstände schriftlich und zwei mündlich geprüft werden. Das Modul 1 ist im Qualifikationsstandard in Anlage 2 hinterlegt.

Der Gegenstand „Bautechnik“ wird schriftlich geprüft, die Aufgaben müssen in 12 Stunden bearbeitet und längstens in 16 Stunden beendet werden.

Der Gegenstand „Baukonstruktion“ wird schriftlich geprüft, die Aufgaben müssen in 12 Stunden bearbeitet und längstens in 16 Stunden beendet werden.

Der Gegenstand „Bautechnologie“ wird mündlich geprüft, das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Unternehmensführung“ wird mündlich geprüft, das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

Modul 2: Komplexe Projekte im Holzbau-Meistergewerbe (§§ 9 - 14)

Das Modul 2 umfasst fünf Gegenstände und wird schriftlich geprüft.

Das Modul 2 ist im Qualifikationsstandard in Anlage 1 hinterlegt.

Die Aufgaben im Gegenstand „Projektentwicklung und Einreichplanung“ müssen in 24 Stunden bearbeitet und längstens in 28 Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Ausführungsplanung und Details“ müssen in 20 Stunden bearbeitet und längstens in 24 Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik“ müssen in 12 Stunden bearbeitet und längstens in 16 Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Projektmanagement und Bauleistungskalkulation“ müssen in 8 Stunden bearbeitet und längstens in 12 Stunden beendet werden.

Die Aufgaben im Gegenstand „Unternehmensstrategie“ müssen in 4 Stunden bearbeitet und längstens in 5 Stunden beendet werden.

Modul 3: Komplexe Aufgaben im Holzbau-Meistergewerbe (§§ 15 - 18)

Das Modul 3 umfasst drei Gegenstände und wird mündlich geprüft.

Das Modul 3 ist im Qualifikationsstandard in Anlage 1 hinterlegt.

Im Gegenstand „Entwicklung, Planung und Berechnung unter rechtlichem Aspekt“ hat das Prüfungsgespräch mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Entwicklung, Planung und Berechnung unter technischem und fachlichem Aspekt“ hat das Prüfungsgespräch mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Baumanagement und Bauleitung“ hat das Prüfungsgespräch mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Zu § 19 - Bewertung

Die Kriterien, nach denen bewertet wird, sind in jedem Prüfungsgegenstand angeführt. Die Vorgaben für das Bestehen der Module bzw. der gesamten Befähigungsprüfung sind hier angeführt. Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit, die Module bzw. die Befähigungsprüfung mit Auszeichnung (§ 352 Abs. 7 GewO 1994) oder mit gutem Erfolg zu absolvieren.

Zu § 20 - Wiederholung

Die Prüfungsgegenstände sind einzeln zu beurteilen. Nur jene Gegenstände, die negativ beurteilt wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 21 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten, wurde ein Inkrafttreten mit 01. Juli 2025 und eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Außerkrafttreten festgelegt.

Bereits absolvierte, vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung sind anzurechnen.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

Zu Anlagen 1 und 2

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Gewerbe Holzbau-Meister in Form von Qualifikationsbereichen, Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen und bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung in den §§ 5 bis 18 (Anlage 2), §§ 10 bis 14 und §§ 16 bis 18 (Anlage 1) dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.

Den einzelnen Qualifikationsbereichen wird eine komprimierte Darstellung des Kenntnisniveaus, des Niveaus der Fertigkeiten und des Kompetenzniveaus vorangestellt.

In den einzelnen Qualifikationsbereichen werden übergeordnete Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten beschrieben. Die Beschreibungen orientieren sich weitgehend an publizierte und übliche Regeln der Berufsausübung im Gewerbe Holzbau-Meister. Die übergeordneten Lernergebnisse bilden den Berechtigungsumfang entsprechend dem § 149 GewO ab. Die erforderlichen Kenntnisse beinhalten die in der bisherigen Prüfungsordnung gelisteten Kenntnisse und ergänzen diese. Die Beschreibung der Fertigkeiten orientiert sich an den bekannten und publizierten Leistungsbildern im Holzbau-Meister Gewerbe, wie sie für das Planen, das Berechnen und das Leiten von Bauarbeiten bzw. Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, verwendet werden sowie an der Beschreibung von Holzbauleistungen aus Ö-Normen.